

Bezirkshauptmannschaften gegen die Freizügigkeit.

Gelten die Staatsgrundgesetze noch? Haben wir noch eine Zentralregierung? Sollte all das im Laufe des Krieges wirklich in die Versenkung verschwunden sein, verschwunden zugunsten der Landesbehörden, nein, der Bezirksbehörden, der Bezirkshauptleute? Wer die Kundmachung liest, die von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Umgebung vor einigen Tagen erlassen worden ist, diese Ausweisung der nichttiroler Sommerfrischler, der mühte tatsächlich zur Annahme kommen, daß es für die Bezirkshauptmannschaften, die solche Verfügungen erlassen — der Bezirk Innsbruck steht darin durchaus nicht allein! — kein Staatsgrundgesetz mit der dort verbürgten Freizügigkeit und auch keine Zentralregierung gibt, die solchen ungesetzlichen Verfügungen vorweg vorzubeugen, mindestens aber sie sofort aufzuheben hätte.

Die erwähnte Kundmachung bedroht die Gastwirte, die es wagen, Nichttiroler länger als drei Tage zu beherbergen und zu verpflegen, mit strenger Geld- und Arreststrafe und mit Entziehung der Konzession. Bereits abgeschlossene Verträge dieser Art müssen „unbedingt sofort rückgängig“ gemacht werden! Das würde bedeuten, daß, wie im vorigen Jahre, zum 12. September!, schon jetzt wieder eine Austreibung der landesfremden Sommergäste eintreten muß und ferner, daß die für die spätere Zeit des Sommers abgeschlossenen Vereinbarungen aufgehoben werden müssen.

Was die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Umgebung und mit ihr einige andere Bezirksbehörden da verfügt haben, ist durchaus ungesetzlich! Es widerspricht in seiner Wirkung dem staatsgrundgesetzlich verbürgten Grundsatz der Freizügigkeit des Staatsbürgers und damit auch den Handelsverträgen, in denen ja die Gleichbehandlung der Angehörigen des Vertragsstaates vorgesehen, also auch die von Innsbruck zc. jetzt angeordnete Behinderung des Aufenthaltes verhütet ist. Den Angehörigen des Deutschen Reiches ist es nicht verwehrt, auch dem Bezirke Innsbruck Kartoffeln zu überlassen. Aber wenn sie länger als drei Tage in einem Gasthose dieses Bezirkes verweilen wollen, müssen sie — abgeklärt werden. Die Innsbrucker Verfügung widerspricht übrigens auch dem Gewerberecht! Seine Vorschriften verpflichten den Inhaber der Gewerbezession, seinen Betrieb allgemein, ohne Ansehung der Person auszuüben. Hätte ein Gastwirt sich unterfangen, jemandem Speise und Trank vorweg zu verweigern, so wäre er bestraft worden. Früher! Jetzt aber wird ihm diese Differenzierung von Gast zu Gast von der Bezirkshauptmannschaft selbst, also von der Gewerbebehörde, die in erster Instanz über die Einhaltung der Gewerbeordnung zu wachen hat, als Pflicht auferlegt und er soll bestraft werden, wenn er diese ihm aufgetragene Verletzung der gewerberechtlichen Vorschriften etwa unterlassen sollte!

Zu unserer Genugtuung können wir mitteilen, daß diese länder- oder bezirksweisen Verbote des Fremdenverkehrs an den maßgebenden Stellen der Zentralregierung nicht gebilligt und daß bereits die für die Abstellung dieser Mißgriffe erforderlichen Verfügungen in Vorbereitung sind. Hiesfür kommt vor allem das Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem die Angelegenheiten des Fremdenverkehrs zugewiesen sind, in Betracht und das Ministerium des Innern als Zentrale der politischen Verwaltung und damit als vorgesezte Stelle der Landes- und Bezirksbehörden.

Das Amt für Volksernährung hat schon im vorigen Monate die bei dem jetzigen Stande der Lebensmittelvorräte leider nur zu begreifliche Verfügung erlassen, noch der nur die Heilbäder mit Lebensmitteln zu versorgen sind, daß aber in den übrigen Orten die Fremden für die Beschaffung der rationierten Artikel auf deren Nachsendung aus der Heimatgemeinde verwiesen bleiben. Ausdrücklich wurde aber auch betont, daß damit keine sonstige Einschränkung des Fremdenverkehrs beabsichtigt sei. Im Erlaß des Amtes für Volksernährung vom 7. April d. J. heißt es: Es steht frei, jede Sommerfrische auf eigene Gefahr aufzusuchen und sich die rationierten Artikel nachsenden zu lassen, die Bezirkshauptmannschaften, respektive Gemeinden, haben bloß das Recht, die Lebensmittelkarten für rationierte Artikel zu verweigern.

Trotzdem haben es eine Reihe von Bezirkshauptmannschaften unternommen, aus eigener Machtvollkommenheit Landes- und Bezirkssperren zu verhängen, Landessperren in dem Sinne, daß sie die Landesfremden im Aufenthalte empfindlich behindern.

Wir dürfen wohl erwarten, daß die beteiligten Ressortministerien diesen ganz überflüssigen Variationen der ohnedies vom Glück nicht gerade begünstigten Städter durchgreifend ein Ende machen werden. Der Städter, der diese wenigen Wochen Urlaubsruhe genießen soll und dabei heuer, sofern er nicht etwa ein Heilbad aufsucht, gar nicht sicher ist, die nötigsten Lebensmittel, die ihm nachgeschendet werden müssen, auch wirklich zu emp-

fangen, darf nicht auch noch der Landes- und Bezirkssperre überantwortet bleiben. Wenn man am grünen Tische, von Regierung zu Regierung den Grundsatz der Gemeinsamkeit des Ernährungsgebietes von Staat zu Staat endlich anerkannt hat, dann muß den Sperrgelüsten der Unterbehörden dauernd und wirksam ein Ende gemacht werden.